OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-602655/3/WP

Datum:
Linz, 17. Oktober 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Peterseil über die Beschwerde des Primar Dr. M W, vertreten durch x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 25. Juli 2018, GZ: VerkR96-17564-2018, wegen einer Übertretung des Kraftfahrgesetzes

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 400,00 Euro zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Im Straferkenntnis vom 25. Juli 2018 wirft die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (kurz: belangte Behörde) dem Beschwerdeführer (kurz: Bf) vor, er habe am 7. Mai 2018 um 14:00 an näher bezeichneter Örtlichkeit das Fahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen x, an welchem für den Bf erkennbar ein sogenannter „Radar- oder Laserblocker“ der Marke S... VIP D-10 angebracht war, gelenkt, obwohl Geräte oder Gegenstände, mit denen technische Einrichtungen zur Verkehrsüberwachung beeinflusst oder gestört werden können, weder an Kraftfahrzeugen angebracht noch in solchen mitgeführt werden dürfen. Wegen dieser Verwaltungsübertretung wurde über den Bf eine Geldstrafe idHv 2.000 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe im Ausmaß von 16 Tagen, verhängt. Zudem wurde der Bf zur Leistung eines Verfahrens-kostenbeitrages idHv 200 Euro verpflichtet. Begründend verweist die belangte Behörde auf die Anzeige der Autobahnpolizei und die (geständige) Verantwortung des Bf. Der Strafbemessung legte die belangte Behörde ein monatliches Einkommen von 3.000 Euro, kein relevantes Vermögen und keine Sorgepflichten zu Grunde. Straferschwerend und strafmildernd wurden keine Umstände gewertet.

2.1. Mit Schriftsatz vom 21. August 2018 erhob der Bf Beschwerde gegen das Straferkenntnis vom 25. Juli 2018. Zum Anfechtungsumfang bringt der Bf vor, er habe sich den „*wider ihn erhobenen Tatvorwürfen von Anfang an geständig gezeigt*“, weshalb das Straferkenntnis dahingehend angefochten werde, dass „*1. die Behörde nicht gemäß § 45 Abs 1 letzter Satz VStG den Beschwerdeführer ermahnt hat und in eventu wird die Strafe der Höhe nach bekämpft*“. Begründend führt der Bf auf das Wesentliche zusammengefasst aus, die belangte Behörde habe das Vorliegen von Milderungsgründen (Unbescholtenheit, geständige Einlassung, sofortige Abmontage des Radar- und Laserblockers, keinerlei Schaden für Dritte) unbeachtet gelassen.

2.2. Mit Schreiben vom 28. August 2018 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt zugehörigem Verwaltungsstrafakt zur Entscheidung vor.

2.3. Mit Schreiben vom 12. September 2018 (nachweislich zugestellt am 17. September 2018) forderte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich den Bf auf, binnen zweiwöchiger Frist belegte Angaben zu seinen Einkommens- und Vermögensverhältnissen zu machen, widrigenfalls bei der Strafbemessung von der gerichtlichen Schätzung ausgegangen werde.

II. Festgestellter Sachverhalt und Beweiswürdigung:

1. Folgender Sachverhalt steht fest:

1.1. Der Bf hat am 7. Mai 2018 um 14:00 in der Gemeinde Ansfelden, Autobahn Freiland, Richtung: Wien, A 1 bei km 171.000, PPL Ansfelden Süd, das Fahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen x, PKW, Porsche 911 Turbo S, schwarz, an welchem für den Bf erkennbar ein sogenannter „Radar- oder Laserblocker“ der Marke S... VIP D-10 angebracht war, gelenkt [Anzeige der API Haid und Straferkenntnis der belangten Behörde, ON 1 und 7 des verwaltungsbehördlichen Aktes].

1.2. Der Bf verfügt über ein monatliches Nettoeinkommen von 10.000 Euro, kein relevantes Vermögen und keine Sorgepflichten (gerichtliche Schätzung, Aufforderungsschreiben des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich, ON 2 des verwaltungsgerichtlichen Aktes].

1.3. Der Bf ist verwaltungsstrafrechtlich unbescholten (Vorbringen des Bf, Beschwerdeschriftsatz, ON 8 des verwaltungsbehördlichen Aktes].

2. Beweiswürdigung:

2.1. Die obigen Feststellungen ergeben sich aus den in Klammer angegebenen Beweismitteln unstrittig. Der festgestellte Sachverhalt konnte daher der rechtlichen Beurteilung zugrunde gelegt werden.

2.2. Von der Durchführung einer – vom Bf ausdrücklich nicht beantragten – öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs 3 Z 2 VwGVG abgesehen werden, da sich die Beschwerde nur gegen die Höhe der Strafe richtet und keine Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt hat.

III. Rechtliche Beurteilung:

1. Da sich die Beschwerde des Bf ausschließlich gegen die Strafhöhe (Ausspruch einer Ermahnung, in eventu Herabsetzung der Strafhöhe) richtet, erwuchs das in Beschwerde gezogene Straferkenntnis der belangten Behörde im Umfang des Schuldausspruches in (Teil-)Rechtskraft, weshalb das Verwaltungsgericht – aufgrund der diesbezüglichen Bindungswirkung – vom festgestellten Sachverhalt der belangten Behörde (siehe Punkt II. 1.1.) auszugehen hatte. Den Gegenstand des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens bildet daher ausschließlich die Straf-bemessung, dh die Klärung der Frage, ob mit einer Ermahnung das Auslangen gefunden werden kann respektive in welcher Höhe der Bf zu bestrafen ist.

2.1. Gemäß § 98a Abs KFG dürfen Geräte oder Gegenstände, mit denen technische Einrichtungen zur Verkehrsüberwachung beeinflusst oder gestört werden können, weder an Kraftfahrzeugen angebracht noch in solchen mitgeführt werden. Gemäß Abs 2 par cit sind Verstöße gegen Abs 1 par cit sowohl dem Lenker als auch dem Zulassungsbesitzer des Fahrzeugs anzulasten, es sei denn der Lenker hat diese Geräte ohne Wissen des Zulassungsbesitzers im Fahrzeug mitgeführt oder in diesem angebracht.

2.2. Gemäß § 134 Abs 1 KFG begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 5 000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen, wer diesem Bundesgesetz, den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen […] zuwiderhandelt.

3.1. Gemäß § 19 Abs 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

3.1.1. Nach der Unfallstatistik des Bundesministeriums für Inneres (www.bmi.gv.at/202/Verkehrsangelegenheiten/unfallstatistik_vorjahr.aspx, abgerufen am 16. Oktober 2018) verunglückten auf Österreichs Straßen im Jahr 2017 413 Personen tödlich. Eine der (vermutlichen) Hauptursachen dieser tödlichen Verkehrsunfälle ist eine nicht angepasste Fahrgeschwindigkeit (26,3 %). Regelungen zur Beschränkung der Fahrgeschwindigkeit dienen daher in besonderem Maße dem Schutz der Gesundheit und des Lebens der Verkehrsteilnehmer.

3.1.2. Die Verkehrsüberwachung durch Exekutivorgane, insbesondere jene durch technische Einrichtungen zur Feststellung der Fahrgeschwindigkeit, verfolgt den Zweck, die Verkehrssicherheit zu erhöhen, Verkehrsunfälle hintanzuhalten und damit das Leben und die Gesundheit der Verkehrsteilnehmer zu schützen. Werden dabei Übertretungen festgestellt, sind diese von den Verwaltungsbehörden verwaltungsstrafrechtlich zu ahnden, wobei der verwaltungsstrafrechtlichen Sanktion spezial- und generalpräventiver Charakter zukommt. Im Übrigen knüpfen an die Feststellung von Geschwindigkeitsüberschreitungen administrativrechtliche Regelungen im Hinblick auf die Verkehrszuverlässigkeit (vgl insbesondere § 7 FSG) an, die – abhängig von Ausmaß der Überschreitung und Anzahl der Übertretungen – zum Entzug der Lenkberechtigung und weiteren Maßnahmen führen können. Diese (administrativrechtlichen) Maßnahmen dienen ebenso der Verkehrssicherheit, indem verkehrsunzuverlässige Lenker von der Teilnahme am Straßenverkehr ausgeschlossen werden. Auch diese Überlegungen sind bei der Bewertung der Bedeutung und der Beeinträchtigung des geschützten Rechtsguts zu berücksichtigen.

3.1.3. Mit dem Einsatz von Geräten oder Gegenständen, mit denen technische Einrichtungen zur Verkehrsüberwachung beeinflusst oder gestört werden können, wird die – der Verkehrssicherheit dienende – Verkehrsüberwachung durch die Exekutive gänzlich verhindert. Das Verbot derartiger Geräte und Gegenstände dient daher der Verkehrssicherheit und damit unmittelbar dem Schutz des Lebens und der Gesundheit der Verkehrsteilnehmer.

3.1.4. Dem Rechtsgut Leben und Gesundheit kommt in der österreichischen Rechtsordnung herausragende Bedeutung zu, weshalb der Unrechtsgehalt der Verwaltungsübertretung des Bf als besonders hoch zu bewerten ist.

3.1.5. Vor diesem Hintergrund ist der Hauptantrag des Bf, nämlich der Ausspruch einer Ermahnung, als unbegründet abzuweisen, bildet doch eine der (kumulativ zu erfüllenden) Voraussetzungen des §§ 45 Abs 1 Z 4 iVm 45 Abs 1 letzter Satz VStG die geringe Bedeutung des geschützten Rechtsgutes. Auch dass das Verschulden des Bf hinter dem der Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt erheblich zurückgeblieben wäre, konnte nicht festgestellt werden. Die Voraussetzungen zur Erteilung einer Ermahnung liegen daher nicht vor.

3.2. Gemäß § 19 Abs 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

3.2.1. Soweit der Bf in seiner Beschwerde vorbringt, die Milderungsgründe der geständigen Einlassung und die gezeigte Reue, die sofortige „Abmontage“ des Radar- und Laserblockers sowie das Nichtvorliegen eines Schadens der Tat für Dritte seien von der belangten Behörde zu Unrecht nicht berücksichtigt worden, so ist dem Bf Folgendes entgegen zu halten: Ein „reumütiges“ Geständnis liegt jedenfalls nicht vor, wenn beim Betretenwerden auf frischer Tat ein reines Tatsachengeständnis abgegeben wird (VwGH 17. 12. 2013, 2013/09/0144). Der sofortigen „Abmontage“ des Radar- und Laserblockers kommt vor dem Hintergrund der Regelung des § 98a Abs 3 KFG keine berücksichtigungswürdige Bedeutung zu, da die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes oder der Straßenaufsicht berechtigt sind, Zwangsmaßnahmen zur Verhinderung der Weiterfahrt zu setzen, bis diese Geräte oder Gegenstände ausgebaut sind. Das Nichtvorliegen eines Schadens für Dritte vermag angesichts des Vorliegens eines Begehungsdeliktes, zu dem der Eintritt eines Schadens nicht gehört, keine Rolle zu spielen.

3.2.2. Allerdings wendet der Bf in berechtigter Weise ein, die belangte Behörde habe seine verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit nicht entsprechend berücksichtigt. Bei der Strafbemessung wird daher darauf Rücksicht zu nehmen sein.

3.3. Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

3.4. § 134 Abs 1 KFG sieht keine Mindeststrafe vor; die Maximalstrafdrohung beträgt 5.000 Euro. Ausgehend von einem besonders hohen Unrechtsgehalt der Tat ist die bisherige verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit zu Gunsten des Bf zu werten, wobei angesichts der eklatanten Rechtswidrigkeit seines Verhaltens diesem Milderungsgrund nur untergeordnete Bedeutung zuzumessen ist. Im konkreten Fall kommt allerdings auch general- und spezialpräventiven Überlegungen besondere Bedeutung zu (vgl dazu VwGH 18.10.1989, 88/03/0123 und 24.11.2008, 2006/05/0113). Der Einsatz von Radar- und Laserblockern gefährdet in besonderem Maße die Verkehrssicherheit, indem es die Verkehrsüberwachung durch die Exekutive gänzlich verhindert. Die Verhängung einer hohen Geldstrafe soll insbesondere dazu beitragen, dem verstärkten Aufkommen derartiger Geräte entgegenzuwirken und insofern abschreckende Wirkung für die Bevölkerung entfalten. In spezialpräventiver Hinsicht ist insbesondere das hohe (geschätzte) Einkommen des Bf (vgl VwGH 30.6.2004, 2001/09/0120: Verweigert der Beschuldigte die notwendigen Angaben und können diese von der Behörde von Amts wegen nicht festgestellt werden, hat die Behörde die finanziellen Verhältnisse des Beschuldigten letztlich zu schätzen) zu veranschlagen. Im Vergleich zum Medianeinkommen der österreichischen unselbstständig Erwerbstätigen (2015: 26.678 Euro Jahresbruttogehalt; Quelle: Rechnungshof, Einkommensbericht 2016; das entspricht einem Jahresnetto-einkommen von rund 20.000 Euro; Quelle: www.bmf.gv.at, Brutto-Nettorechner) erzielt der Bf zumindest ein Sechsfaches dieses (Median-)Einkommens. Die Verhängung einer spürbaren Geldstrafe soll den Bf in spezialpräventiver Hinsicht davon abhalten, weitere einschlägige Verwaltungsübertretungen zu begehen.

3.5. Insgesamt erachtet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich daher aufgrund obiger Erwägungen die von der belangten Behörde verhängte Geldstrafe im Ausmaß von 2.000 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe im Ausmaß von 16 Tagen, für tat- und schuldangemessen.

4. Gemäß § 52 Abs 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Gemäß Abs 2 par cit ist dieser Beitrag für das Beschwerdeverfahren mit 20% der verhängten Strafe zu bemessen. Da die Beschwerde des Bf abzuweisen war, war ein Kostenbeitrag von 400 Euro vorzuschreiben.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zu beantworten war. Bei der Strafbemessung handelt es sich um eine Ermessensentscheidung auf Grundlage der im Einzelfall festgestellten Umstände. Dieser Ermessensentscheidung kommt keine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zu, weshalb es sich um keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung handelt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Peterseil